

01/01

Polizeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen, über das Anbringen von Hausnummern
und das Bekämpfen von Ratten (Polizeiliche Umweltschutzverordnung - PolUmwSchVO) vom 04.07.2007**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596; berichtigt 1993 S. 155), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)**, hat der Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 04.07.2007 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärm

§ 2 Nächtlicher Lärm

§ 3 Rundfunkgeräte

§ 4 Lärm durch KFZ

§ 5 Gaststätten und Versammlungsräume

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Wertstoffcontainer

Abschnitt 3: Schutz gegen sonstiges umweltschädliches Verhalten

§ 8 Verhaltensbedingte Gefahren

§ 9 Betteln

§ 10 Plakatierung, Beschriftung, Besprühen und Bemalen

§ 11 Verunreinigung öffentlicher Straßen

§ 12 Benutzung öffentl. Brunnen

§ 13 Ordnungswidrige Behandlung von Abfall

§ 14 Behandlung von Speiseresten und Abfällen

§ 15 Zelten und Campen

Abschnitt 4: Tierhaltung

§ 16 Tierhaltung

§ 17 Verbot des Fütterns von Tauben, Enten und Schwänen

Abschnitt 5: Rattenbekämpfung

§ 18 Bekämpfung von Ratten

§ 19 Schutzvorkehrungen bei der Rattenbekämpfung

Abschnitt 6: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 7: Anbringung von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Flächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen bzw. Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen,

Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen sind

1. allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
2. sonstige Grünflächen, die der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

(3) Erholungswiesen

sind die Flächen innerhalb von Grünanlagen, die überwiegend der Erholung und dem Spiel dienen. Dazu zählen insbesondere die in den Anlagen zu dieser Satzung genauer bezeichneten Flächen im Sommerhofenpark, im Dronfeldpark, am Goldbach an der Königsberger Straße, im Aibachgrund und in der Grünanlage Hintergärten (Grünfläche am Hallenbad Maichingen). Die jeweilige Fläche ist auf einem Auszug aus der Flurkarte, gefertigt vom Stadtvermessungsamt Sindelfingen am 05.11.1997/06.11.1997, mit rotem Farbstift begrenzt. Die Auszüge sind während der Sprechzeiten beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Sindelfingen, Rathaus, Rathausplatz 1, (Zimmer Nr. 0.24) bzw. bei den Bezirksämtern in Darmsheim und Maichingen einsehbar.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärm

§ 2 Nächtlicher Lärm

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 3 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und sonstige Tonträger

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder sonstige zur Lauterzeugung geeignete Geräte

dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie bei amtlichen Durchsagen.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

Es ist auch außerhalb öffentlicher Flächen verboten

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Aus Gaststätten (auch aus solchen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden) und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 Satz 1 fällt nicht der übliche Lärm, der bei Kursen und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik- und Gesangsvereine, Vereinen der anerkannten Jugendarbeit und der Sportvereine entsteht, die werktags (einschl. samstags) bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.

**§ 6
Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

**§ 7
Öffentliche Wertstoffcontainer**

Öffentliche Wertstoffcontainer dürfen nur zu den auf ihnen angegebenen Zeiten benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung ganztägig unzulässig.

Abschnitt 3: Schutz gegen sonstiges umweltschädliches Verhalten

**§ 8
Verhaltensbedingte Gefahren**

- (1) Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1-3 sowie in öffentlichen Toilettenanlagen (einschließlich deren Zugang) ist es nicht zulässig, andere Personen durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Beschimpfen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen erheblich zu belästigen oder zu gefährden. Ebenso ist das Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs unzulässig.
- (2) Außerdem ist es unzulässig, seine Notdurft auf öffentlicher Fläche i. S. von § 1 Abs. 1-3 zu verrichten.

**§ 9
Betteln**

Auf und an öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1-3 ist aggressives oder beleidigendes Betteln untersagt.

§ 10

Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen

- (1) An und auf öffentlich gewidmeten Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1-3 ist das Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§11

Verunreinigung öffentlicher Straßen

Auf öffentlich gewidmeten Straßen ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;

§ 12

Benutzen öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmungen benutzt werden. Es ist untersagt, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13

Ordnungswidrige Behandlung von Abfall

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

- (2) Es darf auch kein geringfügiger Abfall wie z.B. Zigarettenkippen, Essensreste o.ä. auf öffentlichen Flächen entsorgt werden.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus-, Gewerbe-, Sondermüll (z.B. Batterien) oder Altpapier und andere Wertstoffe einzuwerfen.

§ 14

Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 15

Zelten und Campen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum kurzfristigen Aufenthalt von Menschen nur aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4: Tierhaltung

§ 16

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und andere durch Geruch oder Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Halter/die Halterin oder Führer/Führerin eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in fremden Grundstücken sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 verrichtet. Dennoch dort ausgeschiedener Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1-3 Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang). Außerhalb des Innenbereichs gilt Leinenzwang auf gekennzeichneten Sportpfaden (z.B. Trimm-Dich-Pfade). Die Regelung der Erholungswaldsatzung in Waldgebieten bleibt unberührt. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Auf Erholungswiesen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser VO einschließlich der durch sie führenden Wege und auf das Gelände von Schulen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 17

Verbot des Fütterns von Tauben, Enten und Schwänen

Tauben, Enten und Schwäne dürfen auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1-3 nicht gefüttert werden.

Abschnitt 5: Rattenbekämpfung

§ 18

Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet Rattenbefall unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer/der Eigentümerin für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen.
- (4) Der/den Beauftragten der Ortspolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen.

§ 19

Schutzvorkehrungen bei der Rattenbekämpfung

- (1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen.
- (4) Kompostlegende sind so anzulegen und zu unterhalten, dass dadurch keine Ratten angezogen werden.

Abschnitt 6: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§1 Abs. 2) ist untersagt,
 1. a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;

- b) Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, bei denen dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich untersagt ist;
- 2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
- 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
- 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere unerlaubt zu fangen;
- 8. Schieß-, Wurf- oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden;
- 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- 10. Bei der Benutzung zugelassener Feuerstellen außer naturbelassenem Holz und Holzkohle andere Stoffe, insbesondere Abfälle oder behandeltes Holz zu verbrennen.
- 11. Spritzen für die Zuführung von nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotenen Stoffen mitzuführen oder zu gebrauchen.

Abschnitt 7: Anbringung von Hausnummern

**§ 21
Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer(innen) haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der vom Baurechts- und Vermessungsamt der Stadt Sindelfingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

**§ 22
Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
2. entgegen § 3 Absatz 1 Rundfunk- bzw. Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder sonstige zu Lauterzeugung geeignete Geräte in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
4. entgegen § 5 zulässt, dass aus Gaststätten Lärm in einer solchen Stärke nach außen dringt, dass andere erheblich belästigt werden bzw. seiner Verpflichtung zum Schließen von Türen und Fenstern nicht nachkommt.
5. entgegen § 6 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt;
6. entgegen § 7 öffentliche Wertstoffcontainer benutzt;
7. entgegen § 8 Dritte durch sein Verhalten belästigt oder gefährdet oder seine Notdurft auf öffentlicher Fläche i. S. von § 1 verrichtet;
8. entgegen § 9 in aggressiver oder beleidigender Weise bettelt;
9. entgegen § 10 an oder auf öffentlicher Verkehrsfläche oder in öffentlichen Grün- und Erholungsflächen plakatiert oder diese beschriftet, besprüht oder bemalt;
10. entgegen § 11 öffentliche Straßen verunreinigt;
11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
12. entgegen § 13 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereit gestellten Abfall durchsucht oder Abfall auf öffentlichen Flächen entsorgt oder in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
13. entgegen § 14 keine geeigneten, mit einem Deckel versehene Behälter für Speisereste oder Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich leert;
14. entgegen § 15 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;

15. entgegen § 16 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Personen oder Tiere gefährdet oder durch Geruch oder Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;
16. entgegen § 16 Absatz 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder ähnlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
17. entgegen § 16 Absatz 3 als Halter/in oder Führer/in des Tieres es zulässt, dass dieses seine Notdurft auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- bzw. Erholungsanlagen verrichtet oder den dort ausgeschiedenen Kot nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 16 Absatz 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
19. entgegen § 16 Abs. 5 Hunde auf Erholungswiesen und auf das Gelände von Schulen mitführt;
20. entgegen § 17 Tauben, Enten und Schwäne füttert;
21. als Verpflichteter im Sinne des § 18
 - a) entgegen § 18 Absatz 1 nicht unverzüglich Rattenbefall der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Rattenbekämpfung nicht durchführt;
 - b) entgegen § 18 Absatz 4 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskünfte erteilt.
 - c) entgegen § 19 Absatz 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;
 - d) entgegen § 19 Absatz 2 das Gift so auslegt, dass Menschen gefährdet werden oder das Gift unbedeckt oder ungesichert auslegt;
 - e) entgegen § 19 Absatz 3 nicht durch auffällige Warnzettel auf die Auslegung deutlich hinweist;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 13 des Polizeigesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den öffentlichen Grün- oder Erholungsflächen nach § 1 Absatz 2 oder den Erholungswiesen nach § 1 Absatz 3
 - a) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;
 - b) entgegen § 20 Absatz 2 in ihnen nächtigt oder herumstreunt;

- c) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen bzw. Sperrern überklettert;
 - d) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 - e) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 - f) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, verschmutzt oder entfernt;
 - g) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere fängt bzw. Tiere aussetzt;
 - i) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere Besucher gestört werden
 - j) entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 9 Wege oder Plätze befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 - k) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 10 andere Stoffe als naturbelassenes Holz oder Holzkohle verbrennt;
 - l) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 11 Spritzen mitführt, wegwirft oder liegen lässt;
 - m) entgegen § 21 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 - n) entgegen § 21 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Absatz 2 oder 3 anbringt;
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen ist.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können gemäß § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.